

tisch vertieft werden positive Gewohnheiten der strengen Einhaltung der Konspiration und Geheimhaltung bei der Vorbereitung und Durchführung von Untersuchungshandlungen. Der Einzuarbeitende wird in weitere mit der Bearbeitung des Ermittlungsverfahrens verbundene Untersuchungshandlungen einbezogen, für deren Durchführung jedoch zunächst der Betreuer noch verantwortlich ist. Darüber hinaus erwirbt der einzuarbeitende Angehörige unter Anleitung und Kontrolle des Betreuers erste Fähigkeiten zur gedanklichen Erarbeitung des Untersuchungsplanes und dokumentiert dieselben. Die zur Bearbeitung des übergebenen Ermittlungsverfahrens erforderlichen politisch-operativen, juristischen und anderen Spezialkenntnisse werden unter Anleitung des Betreuers vertieft. In Verbindung damit erhält der einzuarbeitende Angehörige weiteren Einblick in dienstliche Bestimmungen und in Ausarbeitungen zu Rechtsfragen. Die dritte Phase der Einarbeitung umfaßt den Besuch des linienspezifischen Grundlehrganges.

Diese Phase baut im wesentlichen auf den in der praktischen Einarbeitung erworbenen Kenntnissen, ersten Erfahrungen und dem dabei erreichten Entwicklungsstand der Fähigkeiten und Fertigkeiten auf und vertieft bzw. erweitert dieselben durch die Vermittlung und Übung der bereits beschriebenen und auf die Erfordernisse der Untersuchungsarbeit ausgerichteten Inhalte.

Die vierte Phase der Einarbeitung umfaßt die Befähigung des einzuarbeitenden Angehörigen zur weitgehend selbständigen Bewältigung der wesentlichen vom Untersuchungsführer bei der Bearbeitung von Ermittlungsverfahren durchzuführenden Tätigkeiten unter Anleitung und Kontrolle des Betreuers.

Diese Phase der Einarbeitung stellt den Abschluß des Einarbeitungsprozesses dar. Gleichzeitig fällt in diese Phase die endgültige Entscheidung über die Eignung des einzuarbeitenden Angehörigen als Untersuchungsführer. Dem einzuar-